

4776 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 7. April 1994 betreffend ein Bundesgesetz über das Arbeitsmarktservice (Arbeitsmarktservicegesetz - AMSG)

Die Entwicklung auf dem österreichischen Arbeitsmarkt erfordert neben umfassenden wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Maßnahmen auch ein rasches und flexibles Reagieren im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik.

Durch den gegenständlichen Beschluß soll die Durchführung der Arbeitsmarktpolitik aus der unmittelbaren staatlichen Verwaltung ausgegliedert werden und künftig dem Dienstleistungsunternehmen "Arbeitsmarktservice" obliegen.

Das Arbeitsmarktservice soll aus einer Bundesorganisation, aus einer Landesorganisation für jedes Bundesland und innerhalb der Bundesländer aus regionalen Organisationen bestehen. Als Organe der Bundesorganisation sind der Verwaltungsrat und der Vorstand, als Organe im Bereich der Landesorganisationen sind das Landesdirektorium und der Landesgeschäftsführer vorgesehen. Für den regionalen Bereich wird in der Regierungsvorlage ein Regionalbeirat sowie ein Leiter der regionalen Geschäftsstelle vorgeschlagen. Damit werden die Dienstleistungen weitgehend dezentralisiert angeboten.

Die Interessenvertretungen sollen sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene in die Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik eingebunden werden. Dies soll beispielsweise durch Entsenden von Mitgliedern in den auf 6 Jahre zu bestellenden Verwaltungsrat oder Vorstand geschehen.

Der Vorstand hat die Geschäfte des Arbeitsmarktservice unter eigener Verantwortung zu leiten.

Der Gesetzentwurf beschäftigt sich in einem eigenen Hauptstück mit den vom Arbeitsmarktservice zu erbringenden Dienstleistungen. Dabei ist ua. festgelegt, daß diese Dienstleistungen grundsätzlich kostenlos sind und nur für besondere Dienstleistungen ein angemessenes Entgelt festzusetzen ist. In jedem Fall sind jedoch Dienstleistungen für Arbeitnehmer, Arbeitslose und Arbeitssuchende kostenlos zu erbringen.

- 2 -

Hinsichtlich des Finanzwesens und der Gebarung des Arbeitsmarktservice wird normiert, daß das Arbeitsmarktservice die Personal- und Sachausgaben, insbesondere für die Vollziehung des vorgeschlagenen Gesetzentwurfes sowie des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, des Sonderunterstützungsgesetzes und des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bestreitet. Der Bund hat jedoch dem Arbeitsmarktservice diese Ausgaben zu Lasten der Gebarung Arbeitsmarktpolitik zu ersetzen.

Das neue Dienstleistungsunternehmen untersteht wie bisher der Rechnungshofkontrolle und der Aufsicht durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales.

Der Sozialausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 12. April 1994 mit Stimmenmehrheit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1994 04 12

Karl H a g e r
Berichterstatter

Hedda K a i n z
Vorsitzende